



Stand: 31.03.2021

§1 GRUNDHALTUNG

- (1) Der FSR KuWi begreift sich in seiner Grundhaltung als solidarisch und emanzipatorisch. (Dies beinhaltet unter anderem eine antirassistische, antisexistische und gegen Antisemitismus sowie jegliche weitere Diskriminierung gerichtete Haltung.)
- (2) In Eigenerklärung versteht sich der FSR KuWi als Vertretung der studentischen Belange der Student_innen des Instituts für Kulturwissenschaften Leipzig (Fachschaft Kulturwissenschaften) in den Gremien der Universität Leipzig.

Außerdem versteht sich der FSR KuWi als erste Anlaufstelle bei Problemen im Studium, Informationsstelle für Studienangelegenheiten am Institut für Kulturwissenschaften und als Gremium zur Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen verschiedener Art von Student_innen für Student_innen des Instituts für Kulturwissenschaften.
- (3) Der FSR KuWi spricht sich für eine respektvolle und ehrliche Diskussionskultur aus.

§2 SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des FSR KuWi sind öffentlich.
- (2) Der FSR KuWi tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal in der Woche. Zu jeder Sitzung wird zuvor per E-Mail eingeladen.
- (3) Während der Semesterferien können bei Bedarf Sitzungen zur Vorbereitung des anstehenden Semesters stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des FSR KuWi wird einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des FSR KuWi dies verlangt.
- (5) Tagesordnungspunkte (TOP) können der_dem Tagesordnungs-Verantwortlichen vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (6) Auf Wunsch muss eine Sitzungsleitung bestimmt werden. Aufgabe der Sitzungsleitung ist, das Gespräch in der Sitzung so zu gestalten, dass es strukturiert, fair und zielführend abläuft.
- (7) Zu Beginn einer Sitzung muss ein_e Protokollant_in festgelegt werden, welche die Beschlussfähigkeit feststellt. Auf Wunsch kann die_der Protokollant_in durch eine Wahl bestimmt werden und auch abgewählt werden.
- (8) Ist der FSR KuWi nicht beschlussfähig, wird gemäß § 21 Abs. 4 entsprechend § 7 Abs. 3 Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Der FSR KuWi ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz) in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Ladung erfolgt durch das Versenden der Tagesordnung einen Tag vor der Sitzung.
- (9) Bei Bestehen einer Sitzungsleitung erteilt diese das Wort. (Wortmeldungen ohne Worterteilung durch die Sitzungsleitung sind zu unterlassen.)
- (10) Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll neutral zu verfassen (nur Ergebnisse von TOPs, nicht Diskussionsinhalte) und nach Korrekturvorschlägen entsprechend zu ändern.

- (11) Das Protokoll erlangt Gültigkeit durch einen Beschluss in der folgenden Sitzung bzw. nach Änderungsvorschlägen der entsprechend folgenden Sitzung und ist von da an zur Einsicht verfügbar.

§3 STIMMRECHT UND KOOPTIERUNG

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des FSR KuWi (gemäß der Wahlordnung des Student_innenrats [StuRa] der Universität Leipzig).
- (2) Student_innen der Fachschaft Kulturwissenschaften erhalten das Stimmrecht ab Beginn der dritten Sitzung an der sie innerhalb eines Semesters teilnehmen. Dieses Stimmrecht gilt nicht für Finanzanträge oder Personalwahlen im Fachschaftsrat. Es kann ab Beginn der dritten Sitzung ein Antrag auf Kooptierung gestellt werden.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder auf Wunsch des kooptierten Mitglieds selbst kann die Kooptierung aufgehoben werden. Der Antrag ist erfolgreich angenommen wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen.
- (4) Die Kooptierung endet mit dem Ende der Legislatur der gewählten Mitglieder, insofern § 3 Abs. 3 Satzung des FSR KuWi nicht zur Geltung kommt.

§4 ANTRÄGE

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft Kulturwissenschaften hat gemäß § 21 Abs. 4 entsprechend § 6 Abs. 1 entsprechend § 3 Abs. 3 Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig Antragsrecht.
- (2) Anträge auf Projektförderung können von allen natürlichen Personen gestellt werden. Das Projekt muss einen klaren Bezug zum Fach Kulturwissenschaften aufweisen.

§5 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der FSR KuWi ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHFSG beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des FSR KuWi werden durch gleichberechtigte, freie Abstimmungen entschieden. Auf Antrag müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel in einer FSR-Sitzung statt. In Ausnahmefällen sind Umlaufbeschlüsse erlaubt, sofern diese keine Beschlüsse zu Finanzangelegenheiten sind.
- (4) Jede_r Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme.
- (5) Es gibt drei Abstimmungsmöglichkeiten: Positiv, Negativ und Enthaltung.
- (6) Der FSR KuWi fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der positiven Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ein absolute Mehrheit ist nicht erforderlich. Bei einer Enthaltungsmehrheit ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen. Dies kann auch auf der nächstfolgenden Sitzung geschehen.
- (7) Personalwahlen können auf Wunsch geheim durchgeführt werden. In diesem Fall verfügt jede_r Stimmberechtigte über drei Stimmen.

§6 ARBEITS- UND VERANTWORTUNGSSTRUKTUR

- (1) Der FSR KuWi wählt für die Ämter Sprecher_in und Finanzer_in eine_n Amtsträger_in und eine_n Stellvertreter_in aus den gewählten Mitgliedern des FSR KuWi. An eine Person dürfen nicht beide Ämter vergeben werden. Die Amtszeit entspricht der Legislaturperiode des Fachschaftsrats.
- (2) Der FSR KuWi entsendet Student_innen aus der Fachschaft Kulturwissenschaften als Vertreter_innen der Fachschaft Kulturwissenschaften wie folgt in die Gremien der Universität:

- a. In den Prüfungsausschuss entsendet der FSR KuWi für die Studiengänge am Institut für Kulturwissenschaften eine_n Vertreter_in und eine_n Stellvertreter_in.
 - b. In die Institutsversammlung des Instituts für Kulturwissenschaften Leipzig entsendet der FSR KuWi eine_n oder mehrere Vertreter_innen.
 - c. In den Konvent der Fachschaftsräte der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie entsendet der FSR KuWi Vertreter_innen.
 - d. In die Studienkommission des Instituts für Kulturwissenschaften Leipzig entsendet der FSR KuWi zwei Vertreter_innen und jeweils eine_n Stellvertreter_in.
 - e. In das Plenum des Student_innenrats entsendet der FSR KuWi gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig zwei Vertreter_innen. Diese können, insbesondere bei Ersatzentsendungen, auch anderen Fachschaften angehören.
- (3) Der FSR KuWi kann auf Antrag Arbeitskreise einrichten und diesen Mittel zuweisen.

§7 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf einer der nächsten beschlussfähigen Sitzungen nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.
- (3) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

§8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 31.03.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit (davon mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder) geändert werden.